

TE Lvwg Erkenntnis 2016/2/2 LVwG-7/599/4-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2016

Entscheidungsdatum

02.02.2016

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AuslBG §3

AuslBG §28 Abs1 Z1 Iita

1. AuslBG § 3 heute
 2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
-
1. AuslBG § 28 heute
 2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
 4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde von Frau N. M., O. 11/4, 5020 Salzburg, vertreten durch die Rechtsanwälte P., Q. Hauptstraße 1/2, 1030 Wien, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 1.10.2015, Zahl 01/06/58888/2015/002,

z u R e c h t e r k a n n t :

I. römisch eins.

Gemäß §§ 38 und 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG eingestellt. Gemäß Paragraphen 38 und 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.

II. römisch zwei.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG fallen für die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Kosten an. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG fallen für die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Kosten an.

III. römisch drei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin folgende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG zur Last gelegt:

"Frau N. M., geb. xxx, hat als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 28a Abs. 3 AuslBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und Abs. 3 VStG der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.06.2012 bis 14.06.2013 in der Zweigniederlassung zz in 5020 Salzburg, T.straße 5-7, den Ausländer U. V., geboren am yyy, ghanaischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 und § 4c Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c leg. cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5 leg. cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a leg. cit.), oder ein Befreiungsschein (§ 15 und § 4c leg. cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (§ 41a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 Fremden-Gesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde." Frau N. M., geb. xxx, hat als

verantwortliche Beauftragte im Sinne des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und Absatz 3, VStG der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.06.2012 bis 14.06.2013 in der Zweigniederlassung zz in 5020 Salzburg, T.straße 5-7, den Ausländer U. römisch fünf., geboren am yyy, ghanaischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraph 4 und Paragraph 4 c, Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraphen 12 bis 12 c leg. cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5, leg. cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a, leg. cit.), oder ein Befreiungsschein (§15 und Paragraph 4 c, leg. cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (§41a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (Paragraph 45, NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, Fremden-Gesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2011 Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 25/2011

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

1.900,00 Euro gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a, 1. Strafraumen, Ausländerbeschäftigungsgesetz; falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 18 Stunden. 1.900,00 Euro gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,, 1. Strafraumen, Ausländerbeschäftigungsgesetz; falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 18 Stunden.

Weitere Verfügungen (z.B.: Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, Absatz 2, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Im gegenständlichen Fall beträgt somit der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 190,00 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:

2.090,00 Euro."

Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Beschuldigte durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Als Begründung wurde ua Folgendes ausgeführt:

"Dem angefochtenen Straferkenntnis ist zu entnehmen (S 2. Begründung. 1. Absatz), dass der Sachverhalt mit Schreiben vom 31.7.2015 vom Finanzamt Salzburg-Stadt Finanzpolizei zur Anzeige gebracht wurde, sohin außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist. Daran ändert auch nichts, dass bereits zu MBA 20-S 5279/14 ein wegen Unzuständigkeit zwischenzeitig aufgehobenes Straferkenntnis denselben Sachverhalt betreffend bereits am 16.05.2014 erlassen wurde. Im Erkenntnis vom 27.08.2015 hat das Verwaltungsgericht Wien zu Recht erkannt, dass der Sitz des Unternehmens nicht der Tatort war und die Behörde diesen Umstand im Zuge des von ihr durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens vor Erlassung des Straferkenntnisses MBA 20-S 5279/14 vom 16.05.2014 hätte erkennen müssen, sohin jedenfalls auch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist. Eine Bestrafung der Beschwerdeführerin kommt bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht."

Die Beschwerde wurde dem Finanzamt Salzburg-Stadt, Finanzpolizei, als Verfahrenspartei zur Kenntnis gebracht und gab dieses mit Schreiben vom 25.1.2016 folgende Stellungnahme ab:

"Tatzeitraum der illegalen Beschäftigung war 27.06.2012 bis 13.06.2013.

Die Beschuldigte hat vertreten durch Ihren Anwalt am 5.4.2014 auf Grund der AZR durch das MBA eine Rechtfertigung abgegeben.

Gem. § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigte gerichtete Amtshandlung und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, (...) Gem. Paragraph 32, Absatz 2, VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine

bestimmte Person als Beschuldigte gerichtete Amtshandlung und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, (...)

Daher wurde die Verfolgungshandlung AZR durch das MBA - wenn auch nicht örtlich zuständig - rechtzeitig vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr gesetzt.

Das FPT51 für das FA Sbg Stadt ersucht somit um Abweisung der Beschwerde."

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen: Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß Paragraph 2, VwGVG durch einen , Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Aufgrund einer Anzeige des AMS erstattete das Finanzamt Salzburg-Stadt, Finanzpolizei, mit Schreiben vom 31.7.2013 einen Strafantrag an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt 20. Bezirk, 1200 Wien, wonach festgestellt worden sei, dass der ghanaische Staatsbürger U. V., geb. yyy, für die R. AG, Zweigniederlassung zz Salzburg, S. Straße 91/1, 1200 Wien, im Zeitraum von 15.6.2013 bis 13.7.2013 gearbeitet habe, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zu sein. Aus der Sicht der Finanzpolizei liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 Abs 1 iVm mit § 28 Abs 1 Z 1 lit a Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG vor. Am 9.10.2013 teilte die Finanzpolizei dem Magistratischen Bezirksamt mit, dass Frau N. M. dem Finanzamt als verantwortliche Beauftragte im Sinne des AuslBG angezeigt worden sei. In der Folge erließ der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk, am 9.10.2013 eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit folgendem Inhalt: Aufgrund einer Anzeige des AMS erstattete das Finanzamt Salzburg-Stadt, Finanzpolizei, mit Schreiben vom 31.7.2013 einen Strafantrag an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt 20. Bezirk, 1200 Wien, wonach festgestellt worden sei, dass der ghanaische Staatsbürger U. römisch fünf., geb. yyy, für die R. AG, Zweigniederlassung zz Salzburg, S. Straße 91/1, 1200 Wien, im Zeitraum von 15.6.2013 bis 13.7.2013 gearbeitet habe, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zu sein. Aus der Sicht der Finanzpolizei liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG vor. Am 9.10.2013 teilte die Finanzpolizei dem Magistratischen Bezirksamt mit, dass Frau N. M. dem Finanzamt als verantwortliche Beauftragte im Sinne des AuslBG angezeigt worden sei. In der Folge erließ der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk, am 9.10.2013 eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit folgendem Inhalt:

"Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Sie haben als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 28a Abs 3 AuslBG in Verbindung mit § 9 Abs 2 und Abs 3 VStG und somit als zur Vertretung nach außen Berufene der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin von 15.06.2013 bis 13.07.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien den Ausländer U. V., geboren am yyy, ghanischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 und § 4c Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c leg.cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs.5 leg.cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a leg.eit.), oder ein Befreiungsschein (§ 15 und § 4c leg.cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (§ 41 a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 Fremden-gesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde. Sie haben als verantwortliche Beauftragte im Sinne des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und Absatz 3, VStG und somit als zur Vertretung nach außen Berufene der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin von 15.06.2013 bis 13.07.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien den Ausländer U. römisch fünf., geboren am yyy, ghanischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraph 4 und Paragraph 4 c, Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraphen 12 bis 12 c leg.cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5, leg.cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a, leg.eit.), oder ein Befreiungsschein (Paragraph 15 und Paragraph 4 c, leg.cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (Paragraph 41, a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (Paragraph 45, NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, Fremden-gesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde.

Verwaltungsübertretungen nach:

§ 28 Abs.1 Ziffer 1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2011 in Verbindung mit § 3 leg.cit., in Zusammenhalt mit § 9 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG."Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 1 Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218 aus 1975, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 25 aus 2011, in Verbindung mit Paragraph 3, leg.cit., in Zusammenhalt mit Paragraph 9, Absatz 2, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG."

Nach Übermittlung der Rechtfertigung der Beschuldigten an das Finanzamt Salzburg-Stadt, Finanzpolizei, teilte dieses der Behörde mit, es sei festgestellt worden, dass der Beschäftigungszeitraum im Strafantrag unrichtig angegeben wurde, richtig sei der Zeitraum 1.7.2012 bis 14.6.2013 und habe Herr V. davor ebenfalls beim gegenständlichen Unternehmen ohne arbeitsrechtliche Bewilligung vom 27.6.2012 bis 30.6.2012 gearbeitet. Daraufhin erging folgende Aufforderung zur Rechtfertigung des Magistratischen Bezirksamtes vom 12.2.2014 an die Beschuldigte:Nach Übermittlung der Rechtfertigung der Beschuldigten an das Finanzamt Salzburg-Stadt, Finanzpolizei, teilte dieses der Behörde mit, es sei festgestellt worden, dass der Beschäftigungszeitraum im Strafantrag unrichtig angegeben wurde, richtig sei der Zeitraum 1.7.2012 bis 14.6.2013 und habe Herr römisch fünf. davor ebenfalls beim gegenständlichen Unternehmen ohne arbeitsrechtliche Bewilligung vom 27.6.2012 bis 30.6.2012 gearbeitet. Daraufhin erging folgende Aufforderung zur Rechtfertigung des Magistratischen Bezirksamtes vom 12.2.2014 an die Beschuldigte:

"Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Sie haben als verantwortliche Beauftragte im Sinne des§ 28a Abs. 3 AuslBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und Abs. 3 VStG der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.06.2012 bis 14.06.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien den Ausländer U. V., geboren am yyy, ghanischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 und § 4c Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c leg.cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs.5 leg.cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a leg.cit.), oder ein Befreiungsschein (§ 15 und § 4c leg.cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (§ 41a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)' oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 Fremdenengesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde.Sie haben als verantwortliche Beauftragte im Sinne des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und Absatz 3, VStG der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.06.2012 bis 14.06.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien den Ausländer U. römisch fünf., geboren am yyy, ghanischer Staatsbürger als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraph 4 und Paragraph 4 c, Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraphen 12 bis 12 c leg.cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5, leg.cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a, leg.cit.), oder ein Befreiungsschein (Paragraph 15 und Paragraph 4 c, leg.cit.) oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' (Paragraph 41 a, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)' oder ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' (Paragraph 45, NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, Fremdenengesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde.

Verwaltungsübertretungen nach:

§ 28 Abs.1 Ziffer 1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2011 in Verbindung mit § 3 leg.cit., in Zusammenhalt mit § 9 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG."Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 1 Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218 aus 1975, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 25 aus 2011, in Verbindung mit Paragraph 3, leg.cit., in Zusammenhalt mit Paragraph 9, Absatz 2, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG."

Nachdem von Seiten der Beschuldigten eine Stellungnahme abgegeben und Unterlagen vorgelegt sowie seitens der Finanzpolizei eine Stellungnahme im Strafverfahren abgegeben worden ist, erließ der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk, am 16.5.2014 ein Straferkenntnis, mit welchem die Beschuldigte als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 28a Abs 3 AuslBG iVm § 9 Abs 2 und 3 VStG für eine Übertretung des § 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 AuslBG bestraft wurde. Der Schuldspruch hat denselben Wortlaut der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.2.2014.Nachdem von Seiten der Beschuldigten eine Stellungnahme abgegeben und Unterlagen vorgelegt sowie seitens der Finanzpolizei eine Stellungnahme im Strafverfahren abgegeben worden ist, erließ der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk, am 16.5.2014 ein Straferkenntnis, mit

welchem die Beschuldigte als verantwortliche Beauftragte im Sinne des Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und 3 VStG für eine Übertretung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, AuslBG bestraft wurde. Der Schuldspruch hat denselben Wortlaut der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.2.2014.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Beschuldigte eine Beschwerde ein, welcher mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27.8.2015, GZ: VGW-041/037/27294/ 2014-16 Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben wurde. In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass im Beschwerdefall der Sitz des Unternehmens nicht der Tatort gewesen ist und die Behörde diesen Umstand im Zuge des von ihr durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens vor Erlassung des Straferkenntnisses hätte erkennen müssen. Die Beschwerdeführerin sei als Prokuristin der Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Salzburg auch als verantwortliche Beauftragte für den sachlichen Zuständigkeitsbereich AuslBG und den örtlichen Zuständigkeitsbereich ausschließlich der Filiale Salzburg ordnungsgemäß bestellt und vor Beginn des Tatzeitraumes der Abgabenbehörde bekanntgegeben worden, sodass von einer rechtswirksamen Bestellung der Beschwerdeführerin für die Salzburger Zweigniederlassung auszugehen sei, in deren Bereich die unbewilligte Beschäftigung des Ausländers erfolgt sei.

Daraufhin trat der Magistrat der Stadt Wien den Verwaltungsstrafakt gemäß § 27 Abs 1 VStG an den Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg ab, welcher in der Folge das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 1.10.2015 erließ. Daraufhin trat der Magistrat der Stadt Wien den Verwaltungsstrafakt gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG an den Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg ab, welcher in der Folge das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 1.10.2015 erließ.

Dieser Sachverhalt war dem insofern unbedenklichen Akt der belangten Behörde zu entnehmen.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 33/2013, ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2,) vorgenommen worden ist.

Nach der Bestimmung des § 32 Abs 2 leg cit ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Nach der Bestimmung des Paragraph 32, Absatz 2, leg cit ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, ua die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dies hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens zu erfolgen (vgl Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Anmerkungen zu § 44a VStG). Gemäß Paragraph 44 a, VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, ua die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dies hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens zu erfolgen vergleiche Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Anmerkungen zu Paragraph 44 a, VStG).

Der Spruch eines Bescheides hat die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht (vgl zB VwGH vom 13.6.1984, Slg 11.466 A). Im Spruch muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Tat so eindeutig umschrieben sein, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (zB

VwGH 5.12.1983, 82/10/0125; 3.10.1985, Slg 11.894 A) Der Spruch eines Bescheides hat die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht vergleiche zB VwGH vom 13.6.1984, Slg 11.466 A). Im Spruch muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Tat so eindeutig umschrieben sein, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (zB VwGH 5.12.1983, 82/10/0125; 3.10.1985, Slg 11.894 A).

Bereits eine Verfolgungshandlung einer Behörde muss gegen eine individuell bestimmte Person als Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist nach außen in Erscheinung treten und wegen eines bestimmten (strafbaren) Sachverhalts erfolgen. Als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten alle Handlungen der Behörde, die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgesehene Weise zu prüfen, wobei eine Verfolgungshandlung nur dann die Verjährung unterbricht, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente bezogen hat (zB VwGH vom 29.9.1997, 96/17/0099; 26.6.2000, 96/17/0362). Dies erfordert, dass sie sich auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Dazu gehören zweifelsohne auch der Tatort und die Tatzeit (vgl zB VwGH vom 17.12.1963, Slg 6185 A; 27.6.1980, 3149/79; 12.3.1992, 91/06/0161). Bereits eine Verfolgungshandlung einer Behörde muss gegen eine individuell bestimmte Person als Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist nach außen in Erscheinung treten und wegen eines bestimmten (strafbaren) Sachverhalts erfolgen. Als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten alle Handlungen der Behörde, die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgesehene Weise zu prüfen, wobei eine Verfolgungshandlung nur dann die Verjährung unterbricht, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente bezogen hat (zB VwGH vom 29.9.1997, 96/17/0099; 26.6.2000, 96/17/0362). Dies erfordert, dass sie sich auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Dazu gehören zweifelsohne auch der Tatort und die Tatzeit vergleiche zB VwGH vom 17.12.1963, Slg 6185 A; 27.6.1980, 3149/79; 12.3.1992, 91/06/0161).

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde der Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist – durch die Aufforderung zur Rechtfertigung sowie dem Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 16.5.2014 – vorgeworfen, sie habe es als verantwortliche Beauftragte der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.6.2012 bis 14.6.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien, den ghanaischen Staatsangehörigen U. V. als Arbeiter ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung beschäftigt hat. Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde der Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist – durch die Aufforderung zur Rechtfertigung sowie dem Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 16.5.2014 – vorgeworfen, sie habe es als verantwortliche Beauftragte der R. AG mit Sitz in S. Straße 91/1, 1200 Wien, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin vom 27.6.2012 bis 14.6.2013 in S. Straße 91/1, 1200 Wien, den ghanaischen Staatsangehörigen U. römisch fünf. als Arbeiter ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung beschäftigt hat.

In den von der Behörde innerhalb der einjährigen Frist gemäß § 31 Abs 1 VStG gesetzten Verfolgungshandlungen ist als Tatort der Sitz des Unternehmens in 1200 Wien, S. Straße 91/1, angeführt. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Falle von Übertretungen gegen § 28 AuslBG im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (§ 2 Abs 2 leg cit) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen und von dort aus wären die allenfalls fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen zu beantragen gewesen (VwGH vom 27.4. 1994, 94/09/0064; 19.12.2002, 2001/09/0080); wird jedoch die tatsächliche Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt, hat dies zur Folge, dass dieser Ort als jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl zB VwGH vom 27.12.2007, 2003/03/0260; 20.11.2008, 2008/09/0236; 5.7.2012, 2010/09/0062). In den von der Behörde innerhalb der einjährigen Frist gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VStG gesetzten Verfolgungshandlungen ist als Tatort der Sitz des Unternehmens in 1200 Wien, S. Straße 91/1, angeführt. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Falle von Übertretungen gegen Paragraph 28, AuslBG im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2, leg cit) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen und von dort aus wären die allenfalls fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen zu beantragen gewesen (VwGH vom 27.4. 1994, 94/09/0064; 19.12.2002, 2001/09/0080); wird jedoch die tatsächliche

Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt, hat dies zur Folge, dass dieser Ort als jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen vergleiche zB VwGH vom 27.12.2007, 2003/03/0260; 20.11.2008, 2008/09/0236; 5.7.2012, 2010/09/0062).

In verfahrensgegenständlichen Fall war die Beschuldigte als Prokuristin der (im Firmenbuch eingetragenen) Zweigniederlassung Salzburg mit der Geschäftsanschrift 5020 Salzburg, T.straße 5-7, auch als verantwortliche Beauftragte für den sachlichen Zuständigkeitsbereich Ausländerbeschäftigungsgesetz und den örtlichen Zuständigkeitsbereich – ausschließlich – der Filiale Salzburg bestellt und wurde der ausländische Staatsangehörige in diesem Filialbetrieb beschäftigt.

Wenn für einen Filialbetrieb ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs 2 zweiter Satz VStG bestellt ist, dann liegt der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der (zentralen) Unternehmensleitung. Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Tatort dort liegt, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen (vgl zB VwGH 25.1.1994, 93/11/0227, und die oben angeführte Judikatur). Dies ist aber bei einem verantwortlichen beauftragten Filialleiter der Standort dieser Filiale (VwGH vom 29.1.2004, 2003/11/0277). Demnach liegt der Tatort verfahrensgegenständlich am Sitz des Filialbetriebes in Salzburg, hier hätte die erforderliche Beschäftigungsbewilligung beantragt werden müssen. Wenn für einen Filialbetrieb ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, zweiter Satz VStG bestellt ist, dann liegt der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der (zentralen) Unternehmensleitung. Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Tatort dort liegt, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen vergleiche zB VwGH 25.1.1994, 93/11/0227, und die oben angeführte Judikatur). Dies ist aber bei einem verantwortlichen beauftragten Filialleiter der Standort dieser Filiale (VwGH vom 29.1.2004, 2003/11/0277). Demnach liegt der Tatort verfahrensgegenständlich am Sitz des Filialbetriebes in Salzburg, hier hätte die erforderliche Beschäftigungsbewilligung beantragt werden müssen.

Der Umstand allein, dass im behördlichen Bescheidspruch der Ort, von dem aus die Unternehmensleitung erfolgte, als Tatort nicht genannt wurde, rechtfertigt die Einstellung des Verfahrens nicht; es ist grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde (bzw nunmehr des Verwaltungsgerichtes), einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen (VwGH vom 22.4.1993, 92/09/0377). Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung – wozu auch der Tatort gehört – durch die Behörde gesetzt wurde (zB VwGH vom 20.11.2008, 2008/09/0236; 27.1.2011, 2010/09/0194). Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist der Tatort Salzburg nicht vorgeworfen. Vielmehr wurde der Sitz der zentralen Unternehmensleitung in 1200 Wien als Tatort angeführt.

Im Übrigen wurde in den Verfolgungshandlungen auch als Ort der Beschäftigung "S. Straße 91/1, 1200 Wien" angeführt. Zwar dient die Angabe des Ortes, an dem der illegal beschäftigte Ausländer seine Arbeitsleistung erbracht hat, nur der näheren Individualisierung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen (vgl zB VwGH vom 30.6.2004, 2001/09/0121; 25.5.2005, 2004/09/0027) und liegt eine Verletzung des § 44a VStG durch zusätzlich aufgenommene und entbehrliche Angaben nicht vor (VwGH vom 25.2.2004, 2001/09/0118), dennoch ist für den konkreten Fall festzuhalten, dass auch durch das Anführen des unrichtigen Beschäftigungsortes ein Zweifel bleibt, auf welchen konkreten Tatvorwurf in der Verfolgungshandlung abgestellt worden ist (vgl VwGH vom 19.3.2014, 2013/09/0100). Im Übrigen wurde in den Verfolgungshandlungen auch als Ort der Beschäftigung "S. Straße 91/1, 1200 Wien" angeführt. Zwar dient die Angabe des Ortes, an dem der illegal beschäftigte Ausländer seine Arbeitsleistung erbracht hat, nur der näheren Individualisierung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen vergleiche zB VwGH vom 30.6.2004, 2001/09/0121; 25.5.2005, 2004/09/0027) und liegt eine Verletzung des Paragraph 44 a, VStG durch zusätzlich aufgenommene und entbehrliche Angaben nicht vor (VwGH vom 25.2.2004, 2001/09/0118), dennoch ist für den konkreten Fall festzuhalten, dass auch durch das Anführen des unrichtigen Beschäftigungsortes ein Zweifel bleibt, auf welchen konkreten Tatvorwurf in der Verfolgungshandlung abgestellt worden ist vergleiche VwGH vom 19.3.2014, 2013/09/0100).

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine rechtzeitige, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beinhaltende Verfolgungshandlung für die der Beschuldigten zur Last gelegte

Verwaltungsübertretung nicht erfolgt ist. Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine rechtzeitige, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beinhaltende Verfolgungshandlung für die der Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht erfolgt ist. Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfallen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Tatort, Sitz des Filialbetriebs, Verfolgungshandlung, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2016:LVWG.7.599.4.2016

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at